

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde



Fernsprecher: (0 21 50) 20 51 - 54

Sachbearbeiter: Herr Röhrig

Sprechzeiten: Dienstag von 14-17 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Aktenzeichen 63/55/73	BAUGENEHMIGUNG	4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32-34 4.4.1973
Bauherr Klaus Suesterhenn Meerbusch 1, Weberstraße 3		
Baugrundstück Meerbusch 1, Auf der Gath 1/38	Antrag vom 10.1.1973	
Gemarkung Strümp	Flur 3	Flurstück 1114/1412
Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage		

- Anl.: 1 Lageplan
1 Baubeschreibung
4 Bauzeichnungen/Entwässerungspläne 1, 1 Lageplan 28.3.1973
1 Festigkeitsberechnungen mit Anlagen, Prüfbericht v. 28.3.1973
1 Blatt mit Auflagen des Brandverhütungs-Ingenieurs des Gewerbeaufsichtsamtes
1 Blatt mit Auflagen zum Bau und Betrieb von Garagen / Heizungs- und Behälteranlagen
3 Benachrichtigungskarten über Beginn der Bauarbeiten, Rohbau- u. Schlußabnahme
1 Merkblatt der Berufsgenossenschaft
1 Gebührenbescheid

I. Gemäß der §§ 80 (1) und 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 25. 6. 62 (GV. NW. Nr. 45/62 in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. 1. 1970 GV. NW. S. 96) wird unbeschadet der Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden die Baugenehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den geprüften Bauvorlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.

II. Von den Bestimmungen der/des §§ -----

wird Ausnahme zugelassen.

III. Von den Bestimmungen der/des §§ -----

ist durch besonderen Befreiungsbescheid - mit Zustimmung des Regierungspräsidenten - Befreiung erteilt.

IV. Allgemeine Auflagen, Bedingungen, Hinweise und Vorbehalte
Die allgemeinen Auflagen, Bedingungen, Hinweise und Vorbehalte dieser Baugenehmigung sind auf der Rückseite aufgeführt.

V. Besondere Auflagen und Bedingungen

(Siehe Beiblatt)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Baugenehmigung sowie gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir einzureichen oder zur Niederschrift auf Zimmer 3a, Verwaltungsgebäude Lank, Gonellastr. 32-34 zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Verteiler:

- ☐ Bauherr
- ☐ Untere Wasserbehörde, Kreis Grevenbroich
- ☐ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 405 Mönchengladbach, Viktoriastraße 83

Im Auftrage

(Wiecha)

Stadtbauoberamtmann



Beiblatt 1 zur Baugenehmigung

Az.: 63/55/73

vom 4.4.1973

1. Die äußeren Ansichtsflächen sind in Anpassung an die vorhandene Bebauung auszuführen.
2. Der Dachstuhl ist mit einem ausreichenden Längs- und Querverband zu versehen.
3. Hölzerne Bauteile sind gemäß der DIN 52 175 und DIN 66 800 gegen Pilz- und Insektenbefall entsprechend zu schützen.
4. Die Sockelhöhe zwischen Straßenkrone und Oberkante Erdgeschoßfußboden darf 0.45 m nicht überschreiten.
5. Die Garagenzufahrt ist vor Beantragung der Schlußabnahme auf die Dauer befahrbar herzustellen.
6. Für die Ölheizungs- und Tankanlage ist bis 4 Wochen vor Beantragung der Rohbauabnahme ein besonderer Antrag (2-fach) zur Prüfung vorzulegen. Auf die §§ 45 - 52 der I.DVO zur BauO.NW. wird schon jetzt hingewiesen. Die Anlage darf erst installiert werden, wenn die bauaufsichtliche Genehmigung vorliegt (§ 80 Abs.1 und 88 Abs. 8 BauO.NW.).
7. Die Räume im Spitzboden dürfen nicht als Aufenthaltsräume, z.B. Wohnräume, Büroräume, Arbeitsräume genutzt werden, da sie nicht den für Aufenthaltsräume geltenden Vorschriften entsprechen. Die Einhaltung dieser Nutzungsbeschränkung wird ggfl. mit Zwangsmitteln durchgesetzt.

Anlage zum Bauschein Nr. 63/55/73 vom 4.4.1973

1. Die Kleingarage wird als nicht gewerbliche Anlage gemäß § 12 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) zugelassen.
2. Es dürfen nur Personenkraftfahrzeuge / Kraftfahrzeuge bis zu einem Eigengewicht von 3,5 t eingestellt werden. Die Betriebsvorschriften hierfür sind zu beachten.
3. Für die Zu- und Abfahrt gelten die Bestimmungen der §§ 2, 19 und 23 der Garagenverordnung vom 23.7.1962 (GV. NW Nr. 55/62).
4. a) Es ist ein dauerhafter Anschlag anzubringen:
" Feuer und Rauchen verboten ! "

b) Innen ist ein dauerhaftes Schild anzubringen:
"Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr ! "
5. An entgegengesetzten Seiten der Garage sind gemäß § 12 GarVO nicht verschließbare Lüftungsöffnungen in ausreichender Größe so einzubauen, daß eine ständige, wirksame Querlüftung gesichert ist.
6. Es ist ein geeignetes, amtlich zugelassenes Feuerlöschgerät jederzeit betriebsbereit zu halten.